



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften  
Association des sociétés anonymes privées  
The Swiss Association of Privately Held Companies

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herrn Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, den 6. Dezember 2017  
[peter.andreas.zahn@vpag.ch](mailto:peter.andreas.zahn@vpag.ch)

## **Steuervorlage 17 (SV 17): Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihren Brief vom 6. September 2017 nehmen wir hiermit Stellung zur Steuervorlage 17 (SV 17) und danken im Voraus für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die VPAG vertritt als einzige schweizerische Organisation branchenübergreifend die Familienunternehmen in der Organisationsform der Aktiengesellschaft und deren Eigner. Wir halten unsere Stellungnahme bewusst knapp.

### **1. Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der SV 17**

#### **1.1 Keine höhere Belastung der mittelständischen Wirtschaft**

In der SV 17 wird bei den Vorschlägen zum Teilbesteuerungsverfahren von Dividenden bei Kantonen und Bund einmal mehr eine überproportionale Belastung der mittelständischen Wirtschaft gefordert. Steuerlich durch die erneute Verschlechterung des Teilbesteuerungsverfahrens und finanziell durch die (unverständliche) Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen.

Die VPAG fordert, dass auf alle Fälle vermieden werden muss, eine Gegenfinanzierung aufgrund von Steuerausfällen einseitig mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung den KMU und Familienunternehmen anzulasten.

### **1.2. Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Die Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes der Dividenden aus Beteiligungen beim Bund (DBG) ist nicht begründbar. Es sind auf Bundesebene keine steuersenkenden Ersatzmassnahmen vorgesehen. Eine Erhöhung des Steuersatzes wird nicht akzeptiert.

Eine Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes der Dividenden aus Beteiligungen in den Kantonen auf zwingend mindestens 70% (bisher frei) wird klar abgelehnt. Eine Verschlechterung gegenüber der USR II wird in keiner Art und Weise akzeptiert.

Eine Mindestbesteuerung auf Ebene der Kantone ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Im Hinblick auf eine rechtsformneutrale Besteuerung, die im erläuternden Bericht als Argument für eine Steuererhöhung aufgeführt wird (Ziff. 1.2.2.5), müssten zur allfälligen Festlegung einer „richtigen“ bzw. angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung zahlreiche Faktoren und kantonale Zugehörigkeiten einzelner Rechtsträger berücksichtigt werden. Das ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht möglich. Richtigerweise wird denn auch im erläuternden Bericht (Ziff. 1.2.2.5, Abs. 4) festgehalten: "Aufgrund der vielen Einflussfaktoren lässt sich keine für jede Konstellation ein für allemal "richtige" Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen."

Die Festsetzung der Höhe der Dividendenbesteuerung ist auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen. Eine materielle Steuerharmonisierung würde den Kantonen den notwendigen Spielraum wegnehmen. Das Teilbesteuerungsverfahren ist im Hinblick auf oft schwierige Nachfolgelösungen ein Instrument, das erbrechtlich (Pflichtteile) hilft, die Weiterexistenz von KMU-Unternehmen zu sichern.

Zu überlegen ist, ob den Kantonen nicht vorgegeben werden soll, die Steuerneutralität zu gewährleisten und dadurch die wirtschaftliche Doppelbelastung rechtsformneutral zu mildern. Rechtsformneutralität würde verlangen, dass ein Teilhaber an einem Personenunternehmen durch die Einkommenssteuer (inklusive Sozialabgaben) und die Vermögenssteuer sowie ein Beteiligter an einem Kapitalunternehmen durch die Gewinn- und Kapitalsteuer auf Unternehmensebene und die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne und die Vermögenssteuer auf Ebene des Beteiligungsinhabers in ansonsten gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer gleich hohen Steuerbelastung unterliegen.

### **1.3 Korrekturbedarf bei der Kapitalsteuer**

Die Kapitalsteuer ist als substanzverzehrende Steuer aus prinzipiellen Gründen so tief wie möglich zu halten bzw. abzuschaffen. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer auf Ebene der Kantone sollte (mindestens) zwingend vorgesehen werden. Zudem liegt auch bei der Kapitalsteuer eine gegen die Rechtsformneutralität verstossende Steuer vor: Ein Kapitalunternehmen muss auf dem steuerbaren Kapital die Kapitalsteuer bezahlen. Der Beteiligungsinhaber muss dann auf dem Wert seiner Beteiligung an diesem Unternehmen, auf welchem ja bereits die Kapitalsteuer abgeliefert worden ist, die Vermögenssteuer bezahlen. Es liegt eine Doppelbesteuerung vor. Ein Teilhaber an einem Personenunternehmen hingegen muss "lediglich" die Vermögenssteuer bezahlen.

#### 1.4 Korrekturbedarf bei der Vermögenssteuer

Es ist zu erwarten, dass die Gewinnsteuer in zahlreichen Kantonen gesenkt wird. Dadurch werden die Vermögenssteuerwerte der Beteiligungen von nicht börsenkotierten Kapitalgesellschaften aufgrund der Anwendung der Praktikermethode und des dort verwendeten Ertragswertes ansteigen. Eine höhere Vermögenssteuer muss mit höheren Dividendenausschüttung finanziert werden, was nebenbei zu zusätzlichen Einkommenssteuern bei den Beteiligungsinhabern und auch zu einem volkswirtschaftlich negativen Mittelabfluss aus den Unternehmen (Arbeitsplatzsicherheit etc.) führt. Eine Erhöhung der substanzverzehrenden Vermögenssteuer aufgrund der zu erwartenden Senkung der Gewinnsteuern ist besonders für private Aktiengesellschaften zu vermeiden. Möglich wäre z.B. ein Zuschlag auf dem Kapitalisierungszinssatz (SSK-Kreisschreiben 28). Den Kantonen ist auch die Möglichkeit einzuräumen, einen Aufschlag im Kapitalisierungszinssatz in Abhängigkeit der Gewinnsteuersenkungen vorzunehmen.

#### 1.5. Zwingende Abstimmung der Gesetzgebungsverfahren zwischen Bund und Kantonen

Weil im Grundsatz die Zielsetzungen der SV 17 ähnlich gelagert sind wie diejenigen der seinerzeitigen USR III, so sind nun die Ablehnungsgründe der Referendumsabstimmung der USR III zu berücksichtigen. Es ist dabei klar festzuhalten, dass es nicht allein die "Linke" war, die die USR III bodigte, sondern dass vor allem infolge der ungewissen steuerlichen Ausgangslage auf Kantons- und Gemeindeebene die USR III auch von bürgerlicher Seite und Teilen der mittelständischen Wirtschaft deutlich abgelehnt wurde. Die Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch eine Kantonsregierung gibt noch keine Gewissheit, dass das Steuergesetz dann auch so umgesetzt wird. Die Kantone müssten im Idealfall vor einer eidgenössischen Referendumsabstimmung verbindlich beschliessen, welche Änderungen sie für den Fall der Umsetzung der SV 17 vorsehen. Nur so kann die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für schweizerische Unternehmen gewährleistet werden. Andernfalls wird riskiert, dass die SV 17 wie die USR III von der Stimmbevölkerung abgelehnt wird.

## 2. Fragebogen im Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen: Zustimmung.
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen: Zustimmung unter Vorbehalt der Anpassung bei der Vermögenssteuer (siehe oben 1.4).
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten: Zustimmung.

- ausgewogene Verteilung der Reformlasten: **Ablehnung.** Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung trifft (fast) ausschliesslich die Aktionäre von privaten Aktiengesellschaften in der Schweiz, da es praktisch unmöglich ist, eine qualifizierte Beteiligung an einem börsenkotierten Unternehmen zu halten. Somit tragen die Beteiligungsinhaber von KMU und privaten Aktiengesellschaften eine nicht annehmbare Reformlast.

## 2.1. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2. der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften: Zustimmung.
- Einführung einer Patentbox: Zustimmung zu einer enger gefassten Patentbox.
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge: Zustimmung.
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung: Zustimmung.
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung: **Ablehnung.** Die VPAG lehnt sowohl die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund fix auf 70% gemäss Art. 18b Abs. 1 (E) DBG sowie Art. 20 Abs. 1 bis (E) DBG und bei den Kantonen gemäss Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz (E) StHG ab und fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: Zustimmung.
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden: Zustimmung.
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen: Ablehnung (kein Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung).
- 
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer: Zustimmung.
- Aufdeckung stiller Reserven: Zustimmung.
- Anpassungen bei der Transponierung: **Ablehnung (gehört nicht in SV 17).**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung: Zustimmung.
- Anpassungen im Finanzausgleich: Zustimmung.

### 3. Antrag zum parlamentarischen Vorgehen: Aufspaltung der Vorlage

Um ein Scheitern der materiellen Inhalte der SV 17 nicht wieder zu gefährden, schlägt die VPAG vor, die Vorlage nach Dringlichkeit der Umsetzung in mindestens 2 Teile aufzuspalten.

Ein erstes Paket würde die Abschaffung der international geforderten Steuerprivilegien beinhalten verbunden mit Übergangsregelungen zur Abfederung der betroffenen Unternehmen sowie die Erhöhung der Bundesbeiträge für die Kantone.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere Vorschläge und Anregungen in Ihre Überlegungen einfließen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN



Ständerat Ruedi Noser  
Präsident



Peter Andreas Zahn  
Geschäftsführer